

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 15. Februar 2017

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0598-IM/a/2016

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 11198/J betreffend "die Österreichische Hochschülerschaft und ihre Beteiligungen an Unternehmen", welche die Abgeordneten Claudia Angela Gamon, MSc, Kolleginnen und Kollegen am 15. Dezember 2016 an mich richteten, stelle ich eingangs fest, dass der in der Einleitung zur Anfrage zitierte "§ 28" wohl die Bestimmung des § 28 des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998 meinen dürfte, welches jedoch mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft getreten ist.

Im geltenden Recht ist § 37 des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014) einschlägig.

Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

- Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) führt keinen gemäß § 37 HSG 2014 genehmigten Wirtschaftsbetrieb. Bezüglich der Beteiligungen ist auf die Jahresabschlüsse der ÖH zu verweisen, die auf ihrer Homepage veröffentlicht sind.

Den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Bildungseinrichtungen wurde die Führung von insgesamt sieben Wirtschaftsbetrieben gemäß § 37 HSG 2014 genehmigt. Diese sind:

- Die "FACULTAS Verlags- und Buchhandels AG" (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Universität Wien, Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Wirtschaftsuniversität Wien)

- "Grafisches Zentrum HTU GmbH" (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Technischen Universität Wien)
- "INTU gesmbh" (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Technischen Universität Wien)
- "LUI – Kommunikationszentrum" (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Universität Linz)
- "Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Graz GmbH" (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Technischen Universität Graz)
- "Servicebetrieb ÖH – UNI GRAZ Gesellschaft mit beschränkter Haftung" (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Universität Graz, Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Medizinischen Universität Graz)
- "Studia Studentenförderungs Gesellschaft m.b.H" (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Universität Innsbruck, Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Medizinischen Universität Innsbruck)

Bezüglich der Beteiligungen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Bildungseinrichtungen ist auf die Jahresabschlüsse zu verweisen, welche auf ihren jeweiligen Homepages zu veröffentlichen sind.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Diese sind auf der Homepage der ÖH abrufbar.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Diese Informationen befinden sich sowohl auf der Homepage der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Universität Wien, als auch auf jener der Wirtschaftsuniversität Wien.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Informationen über die finanziellen Auswirkungen des "Café Rosa" können den einzelnen Jahresabschlüssen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Universität Wien entnommen werden, die auf ihrer Homepage zugänglich sind.

Im Vorfeld der Einrichtung des "Café Rosa" wurde die Kontrollkommission (§ 64 HSG 2014) mit diesem Thema befasst, welche von der Durchführung dieses Projekts dringend abgeraten hat. Eine "Vereinskonstruktion" hat es ermöglicht, die erforderliche Genehmigung zur Gründung eines Wirtschaftsbetriebes in Form einer Kapitalgesellschaft durch das seinerzeitige Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zu umgehen.

Kapitalgesellschaften, wie in § 37 HSG 2014 für die Führung von Wirtschaftsbetrieben vorgesehen, sind den strengen allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften des Unternehmensgesetzbuches unterworfen. Auch sehen das GmbH-Gesetz und das Aktiengesetz besondere Rahmenbedingungen für wirtschaftliche Aktivitäten von Kapitalgesellschaften und Sorgfaltspflichten der Organe und der Aufsichtsorgane vor.

Damit wurden in diesem Fall nicht nur die Empfehlungen bzw. Aufforderungen der Kontrollkommission und Aufforderungen seitens des seinerzeitigen Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung ignoriert, sondern auch diese strengeren Regelungen umgangen.

Das seinerzeitige Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat daraufhin aufsichtsbehördlich bescheidmäßig festgestellt, dass es sich um eine rechtswidrige Vorgangsweise der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Universität Wien gehandelt hat. Die Staatsanwaltschaft Wien wurde davon in Kenntnis gesetzt und um Prüfung einer allfälligen strafrechtlichen Relevanz ersucht. Diese hat das Verfahren jedoch eingestellt.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Solche Informationen können den einzelnen Jahresabschlüssen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Universität Graz entnommen werden, welche auf deren Homepage zugänglich sind.

Dr. Reinhold Mitterlehner

